

Der Aufsichtsrat

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates
Berichtspflichten des Vorstandes
Von Rechtsanwalt Horst Nachtigall
(Auszug eines Vortrags)

Der Aufsichtsrat

Pflicht

- Aktiengesellschaften (§ 30 AktG)
- KGaA (§ 278 AktG)
- Genossenschaften (§ 9 GenG)
- GmbH mit mehr als 500 AN

Der Aufsichtsrat

- Konzernregelung:

Im Konzern (§ 18 AktG) werden die AN der abhängigen Unternehmen bei dem herrschenden Unternehmen mitgerechnet.

Notwendig ist ein Beherrschungsvertrag nach § 291 AktG

Der Aufsichtsrat

- GmbH und DrittelbG

Ein Aufsichtsrat ist einzurichten

- Rechte und Pflichten richten sich nach
 - § 90 Abs. 3, 4, 5 S.1 + 2 AktG
 - §§ 95 bis 114 AktG
 - §§ 114, 116, 170, 171 AktG
 - § 118 Abs. 3 AktG
 - § 125 Abs. 3+4 AktG
 - § 268 Abs.2 AtG

Der Aufsichtsrat

- Genossenschaft und DrittelbG

Entsprechende Anwendung der §§ 97 – 99
und 96 Abs. 2 AktG

Zahl der Aufsichtsräte muss durch 3 teilbar
sein.

Mindestens zwei Sitzungen im Jahr

Der Aufsichtsrat

Freiwillig § 52 GmbHG

(1) Ist **nach dem Gesellschaftsvertrag** ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, § 95 Satz 1, § 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und Abs. 5, § 101 Abs. 1 Satz 1, § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2, §§ 105, 107 Abs. 4, §§ 110 bis 114, 116 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes, § 124 Abs. 3 Satz 2, §§ 170, 171 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.